



U. q. 374, 1





00/15



3 2

Abdruck

Deß

Zwischen Ihr Königl. Mayt. vnd der
Reiche Schweden Rath/Canzelen Rath/auch Obero
Stathaltern der Königl. residenz Stockholm / vnd ple-
nipotentiiertem Legato,

Herrn Schering Rosenbahns Excellenz /
an Einem /

Vnd
Denen Statt Bremischen Gebolmächt-
tigten Deputatis,

am andern Theile /

getroffenen Vergleichs
zu Stade

Den 28 Novembris, A°. 1654.

Blatt 10

10

Gelehrter Herr Rönigk
Herr Oberst
Schultheiß
in

Seiner Excellenz
an

Seiner
Herrn
Herrn
Herrn

am

Gelehrter Herr Rönigk

in

Den 28. Nov. 1674.





Ennach zwischen der
 Durchleuchtigsten / Groß-
 mächtigsten Fürstin vnd
 Frawen / Frawen Chri-
 stinen / der Schweden/
 Gothen vnd Wenden Kö-
 nigin / GroßFürstin zu Fin-
 land / Herzoginnen zu Ehe-
 sten / Carelen / Bremen/
 Behrden / Stettin / Pom-
 mern / der Cassuben vnd

Wenden / Fürstin zu Rügen / Frawen über Ingermanland
 vnd Wismar ꝛc. und folgends nach deroselben beschehenen
 resignation des Regiments zwischen dem auch Durchleuch-
 tigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl
 Gustaff / der Schweden / Gothen vnd Wenden König /
 GroßFürsten zu Finland / Herzogen zu Ehesten / Carelen/
 Bremen / Behrden / Stettin / Pomern / der Cassuben vnd
 Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland /
 vnd Wismar ꝛc. Wie auch Pfalz Grafen bey Rhein / in
 Beyern / zu Göllich / Cleve vnd Berg Herzogen ꝛc. An Ei-
 nem / Vnd dan Burgermeister vnd Rath / auch gemeinder
 Burgerschafft der Statt Bremen / am andern Theil / al-
 lerhand Irzung vnd Mißverständnuß erwachsen / die auch end-
 lich zu würcklichen hostilitäten so weit aufgebrochen / daß Ihe
 Königl. Mayte. die Waffen an die Hand genommen / vnd de-



ro Kriegs = Volcker zu Kopf vnd Fuesß auß der Cron auß den
 Teutschen Boden geschicket / vnd aber nach vnlängst am 15.
 Septembris Jungsthin getroffenen Stillstand der Wassen /
 zu Hinlegung all solcher irsachen guetliche Handlung alhie in
 Stade allerseits beliebet vnd veranlasset worden / worzu an Sei-
 then Allerhöchstgedachter Ihr Königl. Maytt. derselben vnd
 Reiche Schweden Raht / Cansley Raht vnd Ober = Stadt-
 halter zu Stockholm / der Hochwolgebohrner Herz / Herz
 Schering Rosenhahne, Freyherr zu Kalaburg / Herz zu Tor-
 pa / Engelholm vnd Hagen zc. an Seithen aber Burgermei-
 ster Raht vnd Burgerschafft der Statt Bremen / die Ehrn-
 veste / Hochgelahrte / Wohlweise vnd Wolgeachter / Herz Jo-
 hann Bachman / Herz Heinrich Meyer / beede derer Rech-
 ten Doctores, Herz Nicolaus Blancke / Herz Doctor Geor-
 gius Köper / vnd Johan Ariens / respectivè, Syndicus,
 Rahtsverwandte / Professor vnd Alterman bemelter Statt
 Bremen / mit gnugsamer Vollmacht erschienen / Im
 Nahmen des Allmächtigen / das Werck angetreten / vnd end-
 lich nach vielfeltig gepflogenen Mühesamben Handlungen die
 hinc inde vorgewesene Beschwerde / auff nachgesetzte Maasß
 vnd Weise abgethan / verglichen vnd beygelegt.

I.

Alldieweile zu Anfangs dieser Handlung sich befunden /
 daß zwischen J Königl. Maytt. zu Schweden vnd der Statt
 Bremen die grössste differenz der immedietät vnd Reichs-
 Stättischen Prædicati halber entstanden / ist diese Haubt qua-
 stion fürgenom men / vnd fleißige Bemühung angewendet
 wurden / daß dieselbe auß dem Grunde verglichen werden möch-
 te : Als aber vor dishmahl die Zeit keinen weitläufftigen Ver-
 zug leiden wollen / So ist beliebet vnd guhe befunden / diesen
 punct bis zu anderwertigen tractaten hinauß zu sehen / Jedoch
 also / daß Ihr Königl. Maytt. vnd dero Successoren am Rei-
 che

che Schweden / Jura vnd Gerechtigkeiten hiedurch im geringsten nicht geschmälert / sondern deroselben in bester Formb Rechtens reservirt seyn sollen : Imgleichen der Statt Bremen Ihre immedietät / sambt was deroselben anhengig / so weit vnd in dem Stande vnd Besiz Sie dieselbe bishero gehabt / gleicher Gestalt in bester Formb Rechtens vorbehalten bleiben / vnd gelassen werden solle : Vnd sollen inzwischen vnd bis zu obgedachtem künfftigen Vergleich keine hostilitäten wegen dieser Sache vnd derer hinc inde reservirten Jurium weder von einem / noch andern Theil hinführo angefangen werden / sondern vielmehr gänzlich ab- vnd eingestellet seyn vnd verbleiben.

II.

Unterdesen aber ist verabredet / beliebt vnd verglichen / daß Burgermeister / Rath vnd Gemeine der Statt BREMEN / zu sonderbahrer bezeigung vnterthänigsten respects Treu vnd Hold gegen Ihre Königl. Maytt. vnd die Crohn Schweden / als Herzogen zu Bremen / auch zu mehr vnd besserer derselben Versicherung / also forht nach geschlossenen diesen Tractaten / auff einen gewissen Tag / darzu der Vierte Decembris nechstkünfftig berahmet vnd angehet / die Huldigung auff Ahrt vnd Weise / auch mit dem gewöhnlichen formular, wie sie Solche in Anno Sechszehnhundert Dreissig Sieben / an den lezt gewesenen Herren Erzbischoffen abgestattet haben (jedoch mit dem reservat, als im vorigen Articulo enthalten / vnd daß aus dieser vnd sollgenden Bewilligungen wider obgedachten Ersten Articul, noch sonst wider der Statt gegenwertigen Stand vnd Besiz nichts präjudicirliches inferiret / auch dieselbe via facti darein nicht turbiret werden / sondern alles zum güttlichen Vergleich aufgestellt verbleiben soll Meisten / vnd ablegen sollen vnd wollen : Imgleichen inskünfftige / Im Fall bey Lebzeiten Höchstgemelter Ihr Königl. Maytt.

Mannt. was dißfalls streitig / in Güte nicht gehoben wurde / sondern der Vielgütige **G D T** nach seinem unwandelbahren Rath / dieselbe vorher aus dieser Welt (welches aber der Allerhöchste noch viele liebe lange Jahr gnädiglich verhüten wolle) abfordern mochte / dero Successoren am Reiche Schweden / so bald dieselbe nach erlangter Kayserl. Investitur / nur an dero Stelle jemand darzu bevollmächtiget / vnd dahero ebenfalls dieselbe pro tempore Königl. Mannt. für gülich hingelegten immediat Streit / abermahln nach **G D T**s Willen die Welt gesegnen würde / Successivè allemahl mit obgedachter reservation, biß daß dieser Streit geschlichtet / die würekliche gewöhnliche Huldigung dero Regierenden Königl. Mannt. vnd der Erzhn Schweden / als Herzogen zu Bremen / statim post obtentam investituram Cæsaream, wie vorgemeldet / abzustatten continuiren sollen / vnd dahin = gegen pari passu, so wohl für dißmahl / als auch hierneßst bey allen und Jeden dergleichen begebenden Fällen / die Confirmation Ihrer alten Rechte / Sitten / Gewohnheiten vnd Privilegien / so weit Sie diesem Recess nicht zuwieder / unter Ihr. Königl. Mannt. Hand vnd Siegel von dem Jenig / welcher von Ihr. Königl. Mannt. darzu wird bevollmächtiget werden / auff Arth vnd Weise / auch mit dem gewöhnlichen formular, wie dieselbe in Anno Sechszehen Hundert Dreißig Sieben / von dem lezt gewesenen Herzen Erzbischoff der Statt Bremen außgehendiget worden / bey der Huldigung zu empfangen haben. Vnd damit in so weith nur die Zeit zu gewinnen / ist vor dißmahl verabrehet vnd für guht befunden / daß im Nahmen Allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Mannt. dero Barmhertigster Herz Legatus vnd Plenipotentarius vnter seiner Hand vnd Siegel die Confirmation der Statt Bremen Privilegien / alten Rechten / Sitten vnd Gewohnheiten in consueta forma bey dem Huldigungs Actu dem Rath zu Bremen soll

7
soll extradiren / vnd Ihr. Königl. Maytt. Original Confir-
mation Brieff vorberührter Massen vnter dero Hand vnd
Königl. Insigel / zu sambt der Ratification dieses Recessus,
innerhalb den negsten dreyen Monathen / jehgedachtem Rath
zu Bremen auß antworten.

III.

Damit nun Ihr Königl. Maytt. der Statt Bremen ge-
trewen deuotion, hinführo so vielmehr gesichert sein mü-
gen / versprechen vnd geloben Burgermeistere / Rath vnd
Gemäine Burgerschaft vor sich vnd ihre Nachkommen hie-
mit / daß / gleich wie sie in keinem foedere wieder Ihr Kö-
nigl. Maytt. vnd dero Land vnd Herrschafften begriffen / also
auch hinführo weder heimlich noch öffentlich in ainige derglei-
chen Verbändnussen wider hochstgemelte Königl. Maytt. o-
der dero Reiche / Länder vnd Vnterthanen sich einlassen wol-
len vnd sollen.

IV.

Gleicher gestalt / da Burgermeister / Rath vnd Ge-
mäine Burgerschaft zu Bremen mercken vnd erfahren wur-
de / daß der Königl. Maytt. zu Schweden / vnd diesem Her-
zogthumb ainige Gefahr oder Feindseligkeit annahen vnd
fürstehen solte / obligiren Sie sich Crafft diesem / Ihr Kö-
nigl. Maytt. oder dero Gouverneurn vnd Regierung bey
Zeiten davon zu advertiren vnd dafür zu warnen / auch mit
allem Fleiß vnd Trew darob zu seyn / daß solches verhütet/
vnd / da dessen in Güte nichts zu hoffen / sondern man die de-
fensions Mittel ergreifen müste / bey Ihr. Königl. Maytt.
als Herzogen zu Bremen (allermassen wie in einem abson-
derlichen Neben Recess dasselbe verfasst werden sol) zu treten
vnd alles Vnheil von dem Lande abwenden zu helffen / Dahin-
gegen auch Ihr Königl. Maytt. sich gnädigst erklehren / der
Statt Bremen vnd dero Burgerschaft / einhalts obbesagten

8

Neben Reccessus, in eventum wieder allen vnbillichen Gewalt zu assistiren / dieselbe auch zu schützen vnd zu vertreten / So dan Ihre Commercica, Handel vnd Gewerbe zu Wasser vnd Lande bestens zu befördern / vnd Ihr Vsnehmen vnd Wolergehen in allen billichen Dingen Ihre gnädigst angelegen seyn zu lassen.

V.

Weilen auch bey Ihr. Königl. Mayte. nicht geringen Mißgefallen verursacht hat / vnd noch mehr Weitläufigkeit mit der Zeit darob zu besorgen / daß Bürgermeister / Rath vnd gemaine Burgerschaft der Statt Bremen / die tempore factæ pacis gewesene Thumb Capitularen vnd dero Bediente geschützet / So ist für gut befunden / daß S. S. Rath vnd die Burgerschaft der Statt Bremen / nach diesem keinen von denen vorgedachten Capitularen, Vicarien, oder jemand dergleichen Leute wegen ihrer prætension an die Geistliche / nunmehr secularisirte Güter / in einiger maasse schützen vnd helfen / sondern sich deßfals neutral bezeigen / vnd den Thumb / die dazu gehörige Curien / Häuser / Wohnungen / Boden vnd Keller / zusambt denen darin nun vnd ins künftige wohnenden Königl. Bedienten vnd Belehnten oder Eigenthumben / auch Kirchen vnd Schuldienern / (jedoch daß alle diejenige sich der Burgerlichen Nahrung vnd Gewerbe enthalten) als von der Statt Civil-Jurisdiction ganz exemiret vnd abgesondert halten / vnd an ihren Hebungen vnd Aufkunften unperrüribet lassen / auch mit keinen Consumptionen, noch einigen andern ordinar = oder extraordinar Anlagen beschweren sollen vnd wollen / Was aber die Thumbshede vnd den grossen Thumbshoff betrifft / sollen diese Plätze ohne Neuerung in gegenwertigem Zustand verbleiben / aber keine Verhinderungen an vnd bey wehrendem Gottesdienst in der Thumbkirchen daruf verstatet werden.

VI. Fero

VI.

Ferner ist außdrücklich verabredet / daß Burgermeister vnd Rath / in dem Erzbischoflichen Palatio zu Bremen sich alles arrestirens / captivirens vnd anderer Thätigkeiten gänzlich enthalten / über den StattVoigt durchaus keine Jurisdiction anmassen / demselben auch / wan die Hegung des Heintlichen Nothgerichts / Beschreibungen / vnd Friedloslegungen der außgetretenen Todtschläger / Ingleichen die Auffassungen der innerhalb Weichbildes belegenen Häuser / vormahligem Gebrauche vnd Herkommen nach / geschehen / in solchen actibus hinsüro nicht turbiren / Ihn / den StattVoigt / auch in casum vorkommender Ehehaften in subreptione einer qualificirten Person hinsürter nicht hindern sollen. Diemeil aber Burgermeister vnd Rath hiebey berichtet / daß allemahl ein Bremischer Bürger zu diesem Ampte / der gleichwohl bey annehmung solches Dienstes seines Burgerrechts vnd Ahdens sich zu begeben schuldig / bestellt worden / Soll zwaren der jetzige StattVoigt / citra prejudicium & consequentiam, bey seinem Amte verbleiben / nach desselben Abstehung aber mit ersetzung dessen Stelle / dem obgedachten Herkommen nach wiederumb verfahren werden.

VII.

Als auch laut der alten Reccessen des Erbstifts / nunmehr dieses Herzogthums Bremen / Jährlich einmal in Bremen auffm Capitelhause das Hoffgericht gehalten worden / Soll es hinsüro dabey beständig verbleiben / vnd keine ver hinderung von der Statt Bremen daran geschehen / selbige aber bis zu fernere Vergleich / jemand ihres Mittels dazu zu deputiren / oder dabey zu haben / nicht gehalten seyn.

Damit gleichwohl die Königl. Hulde und Propen-
 sion gegen der Statt Bremen / wegen dieser ergangen Je-
 rungen und darauff angewandten hohen Kosten / auch was son-
 sten diesen Herzogthumb Bremen und Behrden und deren
 eingeseffenen für Angelegenheit und Schaden darauß erwach-
 sen / bey behalten / und desfalls keine neue præten-
 sion von Ihr Königl. Mayt. zu Schweden und den Einwohnern die-
 ser Herzogthumber Bremen und Behrden / auff der Statt
 Bremen ersitzen pleibe / sondern alle particular Rechnungen
 zu einer hohen Summa sich erstreckend / zu einer ablanglichen
 ersattung behandelt seyn mögen / Überlassen und Cediren
 zur Erb-eigenthümlichen Ewigen Satisfaction wegen derglei-
 chen an- und zusprüche an Ihr Königl. Mayt. und dero Rei-
 che Schweden / Burgermeister / Rath und Gemäine Bürger-
 schafft der Statt Bremen / Ihre Gerechtigkait an dem Flecken
 Lehe / wie dasselbe in seinen Gränzen zur Marsch und Geest
 begriffen / und dann das Ambt und Haus Bederkesa / alles zu-
 sambedenen darzugehörigen Einwohnern / Adel und Inadel /
 Geist und Wellichen Lehnen / Juribus patronatus, Ober-
 und Niedergerichten / Landereyen / Wiesen / Heyden / Wey-
 den / Driffen / Nütungen / Nohungen / Jagten / Fischereyen
 en / Gebäuten / Vorwercken / Mühlen / Pächten / Zinsen /
 Gülten / Zehenden und allen andern Nutzungen / in Summa
 mit allen und jeden Rechten und Gerechtigkeiten / activè & pas-
 sive, wie die Statt Bremen diese in satisfactionem Höchstge-
 melter Königl. Mayt. übergelassenes Ambt / Flecken / Plätze
 und Orter gehabt / besessen / gebraucht / genutz / oder haben /
 besitzen / gebrauchen / und geniessen können / die auch Ihr Kö-
 nigl. Mayt. vor sich und dero Successoren der Reiche Schwe-
 den / ohne ferner zu thun / Schaden und Gefahr mehr ge-
 melter Statt Bremen / wider männiglich an- und zusprüche /

So in alß außserhalb Gerichs / selbst zu verkettten angenommen /
 Gestalt Burgermeistere / Räte vnd Gemeine Burgerschaft der
 Statt Bremen / mit einem ewigen Verzicht demnach verspro-
 chen / vor sich / ihre Successoren repectivè am Stat Regiment
 vnd bey der gansen Burgerschaft / deren Erben vnd Nachkom-
 men / nimmermehr hinfüro auf dieselbe einiger prätextion,
 vnter was prätext vnd Schein es auch immer geschehen könne /
 sich nicht allein anzumassen / sondern auch so sohr bey auß-
 ferung der Königl. ratification dieses Vergleichs / des Kö-
 nigl. Herzen Legati, Herzen Schering Rosenhahns Excellenz /
 oder wer sonst an dero Stelle darzu wird bevollmächtiget
 werden / alle wegen dieser Cedirten Güter in Händen habende
 Documenta vnd Urkunden / Register / Lehenbrise / richti-
 ge Verzeichniß der Adlichen Lehengüter im Amte Bederkes-
 sa / Ingleichen demselben vnd dem Andern Cedirten Orte
 concernirende Acta publica, alle streitige Parthey = Sachen
 vnd Acten / so wohl vor E. E. Räte / alß denen Drossen / von
 diesen Einwohnern geführet / vnd wie es sonst Nahmen
 haben mag / nichts daraus bescheiden / bona fide auß zu ant-
 worten. So bleibet es auch mit der Burg vnd dem Zoll da-
 selbst / sambt dazu gehörigem Zollhause vnd der vom Zollner
 ratione officii eingehabten Landerey vnd was sonst darzu
 gehöret / so lang vnd ferne in gegenwertigem Zustande / bis
 J. Königl. Maytt. dieser Sache halben / auf der Statt Bremen
 vnterthänigstes Ansuchen anderst vnd näher sich erklehret / vnd
 man also dieser wegen anderweit güte vnd gründlich sich ver-
 glichen / Vnterdessen sol es beim alten Zoll vnerhöhet des
 Dhrs gelassen / auch die daselbst ab- vnd zu reisende Leute / durch
 oder fürüber fahrende Wagen / Schiffe vnd Güter / oder Feu-
 rung / mit sonst nichts beschweret / sondern jederzeit frey vnd vn-
 gehindert passiret werden.

Hingegen wird das Haus vnd Amte Blumenthal mit dem Gericht Newkirchen vnd Begesack / cum pertinentiis, samdt was die Statt Bremen / an Landgütern / Meyern / vnd sonst in diesem Herzogthumb hat / deroselben in dem Stande vnd Besitze / wie sie solches alles vnd jedes tempore ultimi Archiepiscopi gehabt / gelassen / vnd ohne Schmäherung dessen Ihre Königl. Maytt. das Jus territoriale darüber vorbehalten / denen Richtern zu Lessumb vnd andern Interessenten wegen Begesack auch an ihrem desfalls etwan habenden actionibus nichts benommen / sondern gegen die Statt Bremen dieselbe gerichtlich auszuführen / frey gestellet.

Was die vier Gohen / samdt dem dazu gehörigen Gerichte Borchfeld / betrifft / darüber zwar die Statt Bremen das Jus territoriale prætendiret / an Seithen J. Königl. Maytt. aber widersprochen wird / ist verglichen vnd abgerechet / daß solches zugleich mit dem puncto immedietatis biß ferner composition, nach einhalt des ersten Articuls dieses Vergleichs außgesetzt / immittelst aber die Statt auch desfalls bey Ihrem Besitz / so weit vnd in dem Stande sie denselben vor gegenwertiger Unruhe gehabt / unperturbiret gelassen werden sol. So ist auch der Reichs-Cranß vnd Landsteuren / vnd sonst der Contributionum halber ins gemein / welche in obgemelten Gohen / nun vnd ins künfftige / abgetragen werden / beliebt / daß dieselbe biß zu anderweit vorbehaltenem Vergleich / Ihre Contributiones dem Raht zu Bremen / auff dessen Verordnung / jederzeit zwar entrichten / Burgermeistere vnd Raht aber hingegen schuldig seyn sollen / massen auch dieselbe hiemit festiglich versprechen / von dehnen aus besagten Gohen / nach vnd nach erhebenden Contributionibus, so offft deren einige angesetzt vnd erlegt werden / von Viertel zu Viertel Jahren /

Dem

den halbschied an die Königl. Rente Cammer zu Stade ohne
 fehlbahr zu liefern vnd richtig iederzeit einzuschaffen / Im übrige
 gen sol der Gubherren hergebrachte Gerechtigkeits im Jagen/
 in selbst eigener Pfandung Ihrer Meyer wegen verfassener
 Landzinsen vnd anderer Jährlichen prestationum, wie auch
 im Schiessen vnd Fischen auf dem Ihrigen / auch admission
 zu den Teich Gerichten / hierdurch nicht geschwächt / sondern
 denen Königl. Bedienten vnd Belehnten oder Eigenthum-
 bern an Ohrt vnd Enden / da Sie einige Landgüter vnd Mey-
 ere haben oder besitzen / gleich andern Erbeyten oder Gubt-
 herren / vngeschmälert vnd ohne Eintrag gelassen werden.

XI.

Als auch über den zweyen Unterstiftern S. S. Wilhadi
 & Stephani vnd S. Ansharii einige disputen vnd Irtsaalen
 vorgefallen / vnd aber an Seithen der Statt Bremen re-
 monstriret worden / daß Sie von vielen Jahren einige Com-
 munion vnd gewisse Jura in gedachten Stiftern gehabt vnd
 hergebracht / auch Ihre davon gehobene Reditus vnd Abnüt-
 zunge ad pios usus, vnd dero Kirchen vnd Schulen unter-
 halt angewandt / So ist verglichen vnd verabschiedet / daß
 Burgermeistere Rath vnd Burgerschaft / auch dero beyde
 Kirchen vnd Kirchspiele respectivè zu St. Stephani vnd S. An-
 scharii dasebst die jenige Jura vnd Gerechtigkeits / welche Sie
 durch langwärtigen Besitz / oder sonst durch gewisse compa-
 ctata daran hergebracht / vnd bey des lezt gewesenen Herrn
 Erzbischoffen Zeiten würcklich exerciret vnd genossen haben /
 allerdings ungehindert ferner genießten vnd behalten sollen /
 also vnd dergestalt / willen Ihr Königl. Mayt. zu Schwed-
 den die subsistentiam dictorum Capitulorum Ihre nicht
 belieben noch gefallen lassen wollen / daß solchem nach bey-
 nechst diesem erfolgender Theilung gemeldter Unterstifter vnd
 dero Curien vnd Güter / in entstehung anderweilen Ver-
 gleichs

gleichs / Sie nach proportion sohanes Ihres hergebrach-
ten Rechtens vnd Besizes mit participirten vnd dreinniche
verfürhet werden sollen / Dabey aber dieses außdrücklich
Veraccordiret / daß die jenige Beneficiati, so Ihr Königl.
Mayt. von dero Antheil / aus diesen beeden Stiftern mit ge-
wissen Belehungen begnadiget / der Statt Bremen Civil-
Jurisdiction, Consumptien vnd andern Imposten / so lang
vnd ferne dieselbe keine Bürgerliche Nahrung oder Gewerbe
treiben / nicht unterworfen / sondern Frey vnd Exempt jedero-
zeit davon seyn vnd keines weges damit belegt werden sollen.

XII.

Wegen der in der Statt Bremen angerichteten Con-
sumptions Imposten / so weit Ihr Königl. Mayt. Untertha-
nen bey Zuführung Nohkes vnd Torffes sich darunter be-
schweret ermessen / ist verabschiedet / daß von Burgermeister
vnd Rath der Statt Bremen hinführo solche Ordnung vnd
Anstalt darin gemacht werden soll / daß die Leute vom Lande
von dem jenigen / was sie in Bremen zu kaufte bringen / mit
keinen Imposten beschwäret / oder ainig Geld deßfalls von ih-
nen zum Ersten Verlag abgefodert / sondern mit freyer ver-
kauffung zu - vnd wieder außgelassen werden / auch alle an
Königlich. Schwedischer Seiten auf die Statt Bremische
Fuhr / Schiffe / oder Gütere / gesetzte retorsions Imposten
hingegen aufgehoben / vnd gänzlich abgethan seyn vnd bleiben
sollen.

XIII.

Alldieweil auch / wie bekant / dieses Herkogthumb Bre-
men mit zimlichen Landschulden / so von den hiesigen Ständen
in Statu Archiepiscopatus auf Zinsen genommen / vnd von
der Statt Bremen verschiedentlich in hohen Posten / zum Theil
in solidum, zum Theil nebenst andern Ständen / jener Zeit
mit versichert worden / beschweret / So erkennen Burgermeis-
tere /



15
stere / Raht vnd gemeine Burgerchaft der Statt Bremen sich
schuldig vnd gehalten / Zum fall vnd in so weit Ihre Compe-
tens durch die in solidum unterschriebene Obligationes
noch nicht absorbiert / die jetztgemeldte dieses Landes gemeine
Schulden / proportionabiliter mit abzulegen vnd herbey zu
tragen / vnd sollen dieselbe über deme mit andern hernach ge-
machten oder ferners machenden Schulden dieses Herzog-
thumbs nichts zu schaffen haben / noch wegen dero Zahlung
einig sinnes behelliget oder beschweret werden.

XIV.

Demnach unter andern bey dieser Friedenshandlung
Burgermeistere / Raht vnd die Burgerchaft der Statt Bremen /
wegen der vor etlichen Jahren in ihre Newstatt vnd dero Bes-
etzung eingezogenen / vom gewesenen Clero daselbst herrühren-
den Landerer / vnd dahero Ihr Königl. Mayt. nunmehr zu-
gewachsenen Anspruchs auch geforderten satisfaction an Ca-
pital vnd Zinsen verschiedene Ansuchung gethan / vmb selbige
Forderung / zu Verhütung ferneren Anspruche vnd Streits /
bald in diesen / bald in einen anderen punct mit einzuschlies-
sen / so wird endlich zu tesmoignirung höchstgemelter Kö-
nigl. Mayt. affection gegen die Statt Bremen auß Königl.
hoher Milde vnd Güte die vorgenandte Landerer in der Neu-
stadt / hiemit Burgermeister / Raht vnd Burgerchaft der Statt
Bremen Erbeigenthumlich über gelassen vnd eingereumet / hin-
sübro dieselbe zu ewigen Tagen für Ihr eigenthum zu besitzen
vnd zu behalten / ohne daß deswegen ins künfftigh einige wei-
tere prætenzion wider gemelte Statt Bremen soll oder mü-
ge gemacht / noch angestellet werden.

XV.

Als auch Ihr Königl. Mayt. gnädigsten Befehl ha-
ben ergehen lassen / daß auß zu langenden vnd nach geschlosse-
nem diesem Vergleich / dero heraus geschickte Völcker allobald

B 10

wie

wieder abgeföhret werden solten / So haben Burgermeistere /
Rath vnd gemeine Burgerschaft der Statt Bremen verspro-
chen / Versprechen auch hiemit vestiglich an statt aller darauff
gehender / oder sonst einig sinnes erforderender Kosten / eine ge-
wisse Summa Geldes / laut darüber besonders außgestalter ob-
ligation , innerhalb Sechs Wochen à dato dieses unterschrie-
benen Vergleichs / des Herrn Legaten Schering Rosenhahns
Excellenz oder dero Bevollmächtigten in Hamburg zu erle-
gen vnd abzutragen.

XVI.

Wff vorberührte also beliebte vnd verglichene Puncten /
sollen also forth auß ergangene Subscription dieses Vergleichs
alle bisshero geführte Feindschlichkeiten gänzlich cessiren vnd
allerdings aufgehoben vnd abgethan / auch wegen alles dessen /
so bisshero verübet vnd vorgegangen / gegen Niemand in gemein
oder particular / etwas geahndet werden / sondern alles vnd je-
des per uniuersalem Amnistiam Vergeben vnd Vergessen /
dagegen beständiger Friede / Ruhe vnd Einigkeit / auch respec-
tively gnädigst vnd unterthänigst Vertrauen / zwischen Ihr
Königl. Mayt. vnd gedachten Burgermeistern / Rath vnd Ge-
meinde der Statt Bremen restabiliret vnd aufgerichtet seyn /
auch künftig Treulich vnd Eysferig gehalten / die Commer-
cia zu Wasser vnd Lande frey gelassen / die Völcker / außser
was ein jedweder Theil zu seiner eigenen Besatzung nötig zu
haben erachten wird / abgedancket / vnd abgeföhret / vnd die Ge-
fangene hinc inde ohne Ransion oder entgelt. erlassen / vnd als-
so forth auß freyen Tusch gestellet werden.

XVII.

Damit nun schließlich alles das Jenige / was obgesetzt /
seinen volligen Vigor / Krafft vnd Würckung haben möge / so
promittiren mehr hochwolgedachte Herren Legati Excell.
Ihr Königl. Mayt. Ratification dieses Vergleichs innerhalb
den

Den nechsten drey Monathen / in hiebey verabredeter Formb /
 In der Statt Stade vngedert ein zu schaffen / vnd mit der
 von Burgermeistern / Rath vnd Gemäinde der Statt Bre-
 men in gleichfals beliebter Formb ohne enderung aufgefertig-
 ten Ratification zu commutieren vnd aufzuwechseln /

Dessen allen zu wahrer Vhrkund vnd mehrer Bundig-
 keit / seind hierüber drey gleichlautende Recesse versertiget /
 wovon der Eine Ihr Königl. Maytt. zu Schweden / Bevoll-
 mächtigten Herzen Abgesandten / Herzen Schering Rosenhaens
 Excell. der Ander dem Königl. Schwedischen Gouvernement
 allhie / der Dritte Burgermeistern / Rath vnd Burgerchafft
 der Statt Bremen zugestellet / vnd von Hochwolgemeldtem
 Herzen Legato mit Hand vnd Pittschafft bekräftigt / So
 dan von der Statt Bremen Eingangs genannten Deputierten
 versiegelt vnd vntergeschrieben / wie auch von denenselben /
 so im Nahmen der Hochmögenden Herzen General Staten /
 Imgleichen von denen Ehrbb. Stätten Lübeck vnd Ham-
 burg / zu diesen Tractaten sich guhtwillig eingesunden / vnd
 alle gute Officia dabey praxtirt haben / als nemblich denen
 WohlEdlen vnd Gestrengen Herzen Conrad von Beunin-
 gen / Rath - Pensionario von Amsterdamm vnd Extraordi-
 nari Committirten in der Vergaderung der Hochmögenden
 Herzen General Staten der vereinigten Niederlanden / we-
 gen der Provinz Holland / vnd Herrn Epo von Bootsma /
 zu Tanjaburg / Committirten zu Hochgedachter Vergade-
 rung wegen der Provinz Friesland / vnd dem Wolgebore-
 nen Herzen Rudolph Wilhelm / Freyherrn zu In- vnd Kniep-
 hausen Edlen Herzen von Lüneburg / Bergum vnd Bple-
 werth / Committirten / wie obgedacht / wegen der Provinz
 vnd Statt Groningen vnd Vmlanden / So dan denen Ed-
 len / Ehrnvesten / Hochgelahrten vnd Wohlweisen Herzen
 E David

David Gloxin / Herrn Johann Popping / Herren Johann
Müllern / vnd Herrn Hieronymo Friesen / respective
J.U. Doctorn, Licentiat, Syndicis, vnd Rahtsverwandten der
Stätte Lübeck vnd Hamburg / zum Gezeugnisse mit dero
Hand vnd Pittschaffen unterzeichnet worden. So geben
vnd geschehen in Stade / am 28. Tage Monats Novem-
bris, im Jahr nach Christi unsers Erlösers vnd Seligma-
chers Gebuhret Ein tausend Sechs hundert Vier vnd Fünf-
zig.

Schering Rosenbäume.

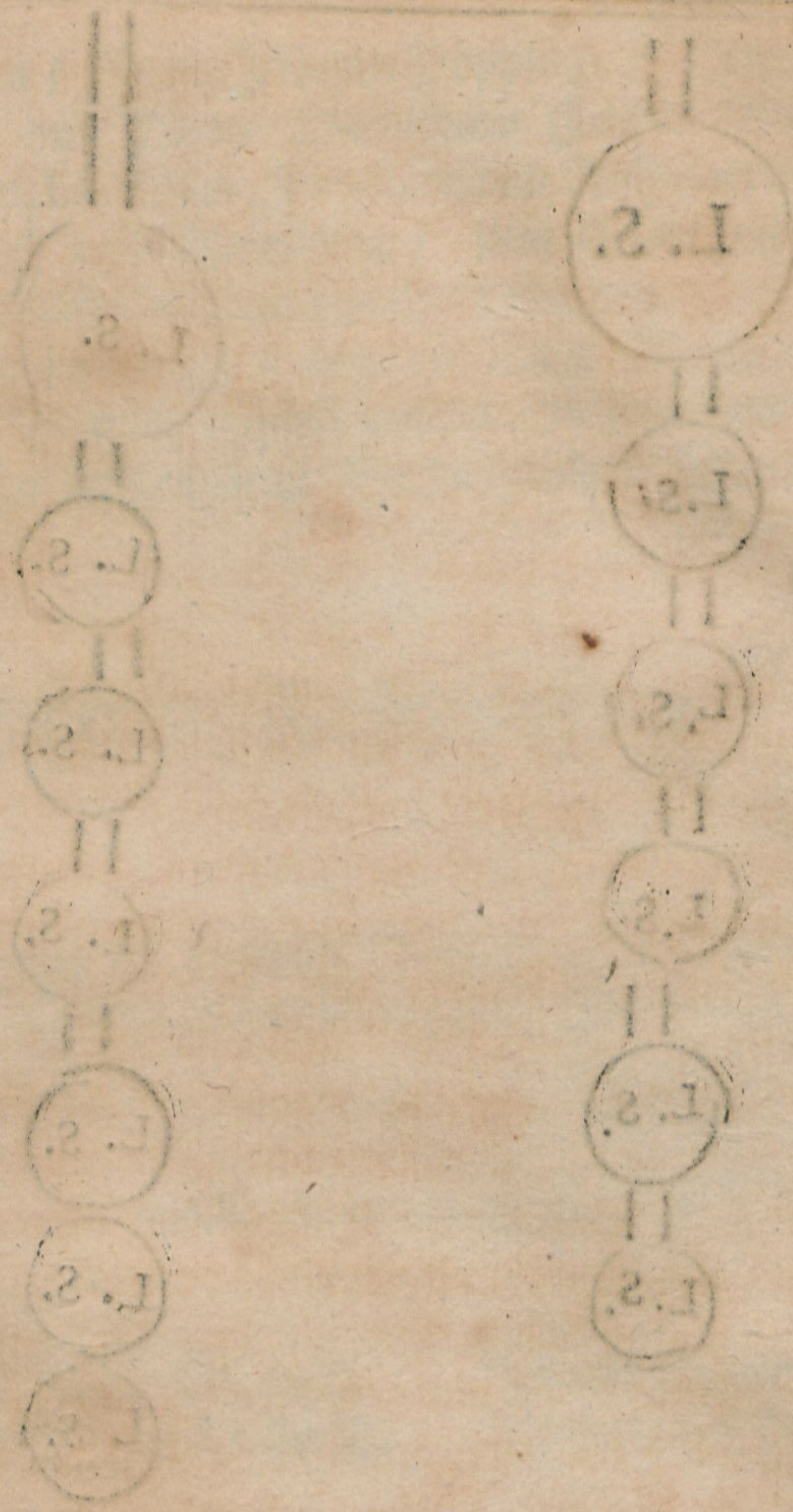
Joh. Wachman D. Heinrich Meyer D. Nicol. Blanche m.ppr.
Georg. Köper D. m.ppr. Jan Arlenß m.ppr.

C. von Beuningen m.ppr. E. v. Bootsma. m.ppr. R. W. V. Kniphausen.

David Gloxin D.
Johann Moller D.

Johann Popping m.ppr.
Hieronymus Fresse.





Königl. Schwedische R A T I F I C A -
T I O N über vorhergehenden Vergleich.

Wir Carl Gustaff von Got-
tes Gnaden / der Schweden / Gothen
vnd Wenden König / Großfürst in Finlande/
Herkog zu Ehesten / Carelen / Bremen / Ver-
den / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd
Wenden / Fürst zu Rügen / Herz über Inger-
manland vnd Wismar / wie auch Pfalzgraff
bey Rhein / in Bayern / zu Gütlich / Cleve vnd Bergen Herkog etc.
Thun kund hiemit : Demnach für einiger Zeit in Unserm Herkogthum
Bremen / zwischen der Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürstin-
nen / Fräwen Christinen / der Schweden / Gothen vnd Wenden
Königin / Großfürstin in Finland / Herkogin zu Ehesten / Carelen /
Bremen / Verden / Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden
Fürstinnen zu Rügen / Fräwen über Ingermanland vnd Wismar /
Unserer Hochstgeehrten Fräw Mutter vnd Prædecessorin am Reich /
vnd folgendes nach derselben Resignation des Regiments / Uns an ei-
nem / vnd dehnen Burgermeistern vnd Rath zusambt gemeiner Bur-
gerschafft der Statt Bremen andern Theils / sich eine vnd andere dif-
ferencien vnd Mißverständnisse angesponnen / auch endlich gar zu of-
fentlicher hostilität außgebrochen / zu dero accommodir : vnd Bey-
legung aber zwischen Uns vnd gemelter Statt einige gütliche Tracta-
ten veranlasset vnd beliebet worden / vnd darauff von dem Wohlgebohr-
nen / Unsern vnd Unser Reiche Schweden Rath / Cansley Rath /
OberStatthaltern des Schlosses Stockholm / OberLandrichtern über
Südermanland / vnd jetziger Zeit Bevollmächtigten Legaten in
Teutschland / H. Schering Rosenhan / Freyherrn zu Itala-
burgh / Herrn zu Lorp / Engelholm vnd Hagen / als Unsern hierzu
Bevollmächtigten Legaten / vnd dan der Statt Bremen Deputirten /
in

in der Statt Stade ein gewisser Vergleich vnd Recels getroffen vnd geschlossen worden / von Worten zu Worten lautend wie folget :

[Huc pertinet tenor pacificationis præmissæ.]

WIR S O vnd nach dem Wir Uns obgemelten Recels vnd Vergleich in gnaden allerdings wolgefallen lassen / als ratificieren vnd confirmieren Wir denselben hiemit vnd in Krafft dieses / in allen vnd jeden seinen Clausulen vnd Punkten bester vnd beständigster massen / vnd geloben vnd versprechen darauff gnädigst das Wir denselben Unsers Theils allerdings fest vnd unverbrüchlich halten vnd nachkommen wollen / Gestalt Wir dan auch allen vnd jeden Unsern vnd Unserer Erbn vnd angehörigen Landen / hohen vnd niedrigen Ministris vnd Bedienten / Insonderheit aber Unserm in dem Herzogthumb Bremen vnd Verden verordneten jetzigen oder künfftigen Gouverneur vnd Regierung / hiemit gnädigst vnd ernstlich beschlen / das Sie diesen obgemelten von Uns ratificierten vnd confirmierten Vergleich vnd Recels also gehorsamlich geleben vnd nachkommen / im geringsten darwieder nichts thun oder handeln / noch darwieder zu thun oder zu handeln gestatten / sondern denselben vielmehr in allen vnd jeden seinen Clausulen vnd Punkten / steiff / fest vnd unverbrüchlich observieren vnd halten sollen. Dessen zu vrkunde vnd mehrer Versicherung / haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / vnd mit Unserm hieran hangenden Königl. Secret Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen vnd gegeben auff Unserm Königlichem Schloß vnd Residenz: Stockholm / den 23. Decembris Anno 1654.

Carl Gustab /



Christoff Friederich
von Schwalch.

Stadt Bremische R A T I F I C A T I O N über ob-
gemelten Vergleich.

WIR Burgermeister und Rath der Stadt
Bremen/ verkunden und bekennen mit diesem Briefe
öffentlich/ Nachdemmahln für wenig Zeit/ zwi-
schen der Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten
Fürstinnen und Frauen/ Frauen C H R I S T I
N E N/ der Schweden Gothen und Wenden Kö-
nigin/ Großfürstin zu Finland/ Herzogin zu Che-
ssen/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben
und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frauen über Ingermanland und
Wismar zc. Unser gnädigsten Königinnen und Frauen/ und fol-
gends nach derselben Resignation des Regiments/ zwischen dem auch
Durchläuchtigste/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn C A R L
G U S T A V/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-
fürsten zu Finland/ Herzogen zu Chessen/ Carelen/ Bremen/ Ver-
den/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rü-
gen/ Herrn über Ingermanland und Wismar zc. wie auch Pfalzgraf-
fen bey Rhein/ in Bayern/ zu Gütlich/ Cleve und Bergh Herzogen zc.
Unserem gnädigsten König und Herrn/ Pines/ und Uns Burger-
meistern/ Rath und gemeiner Burgererschaft der Stadt Bremen/ an-
dern theils/ ein und andere differentien und Mißverständnisse sich
angesponnen/ auch endlich gar zu öffentlicher hostilität aufgebrochen/
zu dero hin- und Verlegung aber/ zwischen höchstgedachter Ihr Königl.
Maytt. und der Stadt Bremen einige gütliche tractaten veranlassen
und beliebt worden/ Und darauß von Ihr Königl. Maytt. und der Rei-
che Schweden Rath/ Canzley Rath/ Ober Statthaltern des Schlos-
ses Stockholm/ Ober Landrichtern über Südermanland/ vnd jetziger
Zeit gevollmächtigten Legaten in Teutschland/ Herrn Scherings
Kosenhans Excell. Freyherrn zu Kalaburg/ Herrn zu Lorp/ En-
gelholm und Hagen zc. als von mehr höchstgedachter Königl. Maytt.
zu Schweden hiezü Plenipotentiierten Legato, und Unsern des
Raths und der Burgerchaft gevollmächtigten Deputatis, benandtllich:
Herrn Doctore Henrico Meiern/ nunmehr Burgermeistern/ Herrn
Docto-

Doctore Johanne Wächman / den Jungern / Unserm Statt Syno-
dico, Herrn Nicolao Blancken Rathsverwandten / Herrn Doctore
Georgio Cöpern / damahls von Uns bestaltten Juris Professore, nun-
mehr aber auch Unsern geliebten Mitrathsfreunde / vnd Elterman Jo-
hann Ariens / in der Statt Stade / ein gewisser Vergleich getroffen vnd
geschlossen worden / von worten zu worten lautend / wie folget :

[Huc itidem pertinet pacificatio præmissa.]

Nun sothanen obinscribten Friedensschluß vnd Vergleich nicht
allein Wir / sondern auch Unser Statt Burgerschaft / laut eines dar
über von zweyen Käyserlichen Notariis besonders errichteten vnd hiebei
nebenst außgehändigten offenen Instrumenti, auch vermittelst dar-
auff würcklich albereits abgestatteter Huldigung / allerdings angenom-
men vnd gut geheissen haben.

Als ratificieren vnd confirmieren Wir denselben auch hiemit
vnd in Krafft dieses / in allen vnd jeden seinen clausulen vnd puncten /
bester vnd beständigster massen / Vnd geloben vnd versprechen darauff /
für Uns vnd von wegen mehrgedachter Unserer Burgerschaft / auch
Untersassen / Bediente vnd Angehörige / daß Wir denselben dieser seits
allerdings fest vnd ohnverbrüchlich halten / deme in allen seinen clausu-
len vnd puncten beständig vnterthänigst nachkommen / vnd nicht dar-
wieder thun oder handelen / auch nicht verstaten noch zu geben wollen /
daß von Jemande der Unserigen / in einige wege oder weise demselbi-
gen zu wieder gethan oder gehandelt werde. Dessen zu Erkund / auch
mehrter Versicherung / haben Wir dieses mit des jetzigen præsidiren-
den Burgermeisters / Herrn LIBORII von Lüne eigenhändigen
Unterschrift vnd dem hieranhangenden Statt Insiegel bekräftiget. So
geschehen in Bremen / den neun und zwanzigsten Tagh Monats Ja-
nuarii, nach der gnadenreichen Geburth vnsers Heylandes Jesu Chri-
sti / Sechzehen hundert fünf vnd funffzig.



Liborius von Lüne


1754080
AB: 154080

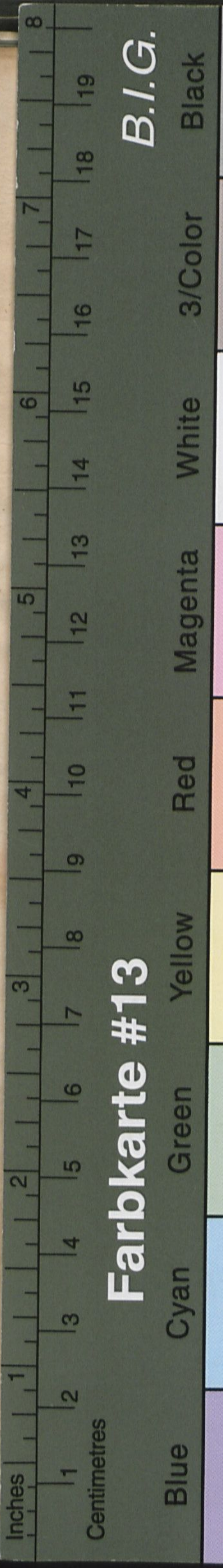
X 2514639

ULB Halle 3
006 790 151


Handwritten scribbles and the word "Buch" (book) at the bottom right of the page.







3 2

Druck

es

gl. Mant. und der
Lankelen Rath/auch Obero
dens Stockholm/ vnd ple-
tem Legato,

senbahns Excellentz/
nem/

nd
rischen Gebolmäch:
putatis,

en Theile/

Vergleichs

Stade

abris, A°. 1654.

